



RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Förderungen für die Errichtung und Verbesserung der thermischen und ökologischen Qualität des Gebäudes und die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien – ÖKO-Förderung.

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg fördert die Errichtung
 - 1.1 von Solaranlagen
 - 1.2 von Photovoltaikanlagen
 - Ersterrichtung von Photovoltaikanlagen
 - Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage
 - Komplette Erneuerung (Austausch) einer bestehenden Photovoltaikanlage
 - 1.3 bzw. den Einbau im Zuge eines Heizkesselaustausches:
 - Hackschnitzelfeuerungen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - Pelletsfeuerungen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - Stückholzkesseln mit Pufferspeicher
 - 1.4 von wärmedämmenden Maßnahmen:
 - Wärmedämmung des Außenputzes
 - Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches bzw. der Kellerdecke
 - Einbau neuer Fenster mit höherer Wärmedämmung
 - 1.5 von Fernwärmeanschlüssen
2. Die Förderung erfolgt für ein Wohnobjekt im Gemeindegebiet, ausgenommen großvolumiger Wohnbau.
3. Die Beheizung von Schwimmbädern und die Errichtung von Raumheizgeräten (Kachelöfen, Kaminöfen, etc.) werden nicht gefördert.
4. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung für Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1.1 bis 1.3 wird nur für Anlagen gewährt, die unter Aufsicht eines befugten Unternehmens errichtet wurden (Bestätigung des befugten Unternehmens) und für die saldierte Rechnungen vorgelegt werden können. Grundlage für die Gewährung der Förderung nach § 1 Abs. 1.4 ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ – 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist durch die Vorlage saldierter Rechnungen nachzuweisen. Bei einer Förderung nach § 1 Abs. 1.5 sind der Vertrag über den Bezug der Fernwärme und die saldierte Rechnung über den Anschlusskostenbeitrag beizuschließen.

Zu erreichende U-Werte nach erfolgter Sanierung

- Wärmedämmung des Außenputzes: $\leq 0,25$
 - Wärmedämmung der obersten Geschosdecke bzw. des Daches: $\leq 0,2$
 - Einbau neuer Fenster mit höherer Wärmedämmung: $\leq 1,1$
2. Eine Doppelförderung nach anderen Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg wie zum Beispiel Wirtschaftsförderungen ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme ist § 1.2. Ein Ansuchen aufgrund einer Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage bzw. die komplette Erneuerung (Austausch) einer bestehenden Photovoltaikanlage gilt nicht als Doppelförderung.

§ 3

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürlich Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürgerschaft. Eigentümer von gewerblichen Betrieben mit Standort Wieselburg Stadt können nach einer erfolgten Montage von Photovoltaikanlagen auf ihrer gewerblichen Betriebsstätte in Wieselburg Stadt nach dem Förderungsgegenstand nach § 1 Abs. 1.2 von Photovoltaikanlagen ebenfalls als Förderungswerber auftreten.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg für die im § 1 angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
2. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt:
 - 2.1 für Anlagen nach § 1 Abs. 1.1, 1.3, 20 % der saldierten Rechnungen, maximal € 700,00 je Anlage

- 2.2 für Anlagen nach § 1 Abs. 1.2, 300 Euro pro kW_p (maximal 5 kW_p) und somit maximal € 1.500,00 je Anlage und Antragstellung sowie weitere 300 Euro pro kW_p (maximal 5 kW_p) für eine Erweiterung einer bestehenden Anlage (einmalige weitere Förderung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmalig in Anspruch genommenen Förderung) bzw. weitere 300 Euro pro kW_p (maximal 5 kW_p) für die komplette Erneuerung (Austausch) einer bestehenden Photovoltaikanlage. Diese Förderung ist nach Ablauf von zehn Jahren nach erstmalig in Anspruch genommener Förderung möglich.
- 2.3 für Anlagen nach § 1 Abs. 1.4, 20 % der saldierten Rechnungen maximal € 700,00.
- 2.4 für Anlagen nach § 1 Abs. 1.5, EUR 1.000,00
3. Förderungen nach § 1 Abs. 1.1 bis 1.3 und 1.5 können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, § 1 Abs. 1.4 kann nur einmal in 10 Jahren in Anspruch genommen werden.
4. Die unter § 1 angeführten Förderungen werden pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.

§ 5 **Verfahren**

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Wieselburg aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen.
2. Für Förderansuchen nach § 1 Abs. 1.1 und 1.3 sind die saldierten Rechnungen und eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung durch ein befugtes Unternehmen, nach § 1 Abs. 1.2 die saldierten Rechnungen und eine Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Errichtung der Photovoltaikanlage bzw. die komplette Erneuerung (Austausch) einer bestehenden Photovoltaikanlage unter Angabe der kW_p-Leistung, nach § 1 Abs. 1.4 die saldierten Rechnungen und die Bestätigung eines befugten Unternehmens über die Erreichung der entsprechenden U-Werte beizuschließen, im Falle einer Förderung nach § 1 Abs. 1.5 die saldierte Rechnung über den Anschlusskostenbeitrag.
3. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung der Rechnungen gemeinsam mit einer Bestätigung eines befugten Unternehmens über die Erreichung der entsprechenden U-Werte einzureichen.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z.1) dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
7. Für Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Betriebsstätten, die vor dem 1. Mai 2016 angeschafft bzw. errichtet wurden, besteht keine Recht auf eine Förderung. Hier gelten die bisherigen Richtlinien (GR-Beschluss vom 23. März 2011).

§ 6 **Datenschutz**

Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber

1. ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3. nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7 **Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 8 **Widerruf**

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 9 **Gesamtausmaß der Förderung**

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 10
Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. November 2018 in Kraft und gelten rückwirkend für alle ab 1. Juni 2018 getätigten Investitionen.

§ 11
Ende der Förderung

Die Förderung nach § 1 Abs. 1.2 gelangt für alle bis zum 30. April 2021 getätigten Investitionen zur Auszahlung.

Der Bürgermeister:

Mag. Günther Leichtfried